

Ifd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text (<i>künftig wegfallender Text ist durchgestrichen</i>)	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag (<i>Ergänzungen sind unterstrichen</i>)
§ 1 Einberufung des Rates (§ 47 GO)				
1	§ 1 Abs. 2	(2) Einladung und Tagesordnung müssen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern zugehen. Der Zugang kann auch durch die Bereitstellung im Ratsinformationssystem der Stadt Köln erfolgen, sofern sich die Ratsmitglieder für einen elektronischen Versand der Sitzungsunterlagen entschieden haben. Von dieser Frist darf nur in dringenden Fällen abgewichen werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Rat mit einer Frist von 24 Stunden einberufen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.	Der Zugang der Sitzungsunterlagen erfolgt grundsätzlich durch die digitale Bereitstellung im Ratsinformationssystem. Dazu erhalten alle Gremienmitglieder passwortgeschützten digitalen Zugriff auf die Sitzungsunterlagen. Durch die digitale Bereitstellung ist es möglich, kann die Zugangsfrist verkürzt werden. Die Unterlagen werden spätestens am 7. Arbeitstag vor der Sitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Papierunterlagen können auf Antrag weiterhin bezogen werden.	(2) <u>Die Sitzungsunterlagen werden grundsätzlich digital im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Einladung, Tagesordnung, Anträge und Beschlussvorlagen müssen spätestens am 7. Arbeitstag vor der Sitzung bereitgestellt werden, so dass die Ratsmitglieder über einen kennwortgeschützten Zugang darauf zugreifen können.</u> Von dieser Frist darf nur in dringenden Fällen abgewichen werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Rat mit einer Frist von 24 Stunden einberufen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. <u>Wenn eine digitale Bereitstellung nicht möglich ist oder ein Ratsmitglied dies schriftlich beantragt, sind die Sitzungsunterlagen schriftlich am 6. Arbeitstag vor der Sitzung durch Aufgabe bei der Post zu übersenden. Auf Anforderung erhalten die Fraktionen, Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher und Ausschussvorsitzenden jeweils ein Papierexemplar der Sitzungsunterlagen.</u>
§ 2 Aufstellung der Tagesordnung (§ 48 GO)				
2	§ 2 Abs. 1	(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Vorschläge für die Tagesordnung, die die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister auf Wunsch von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufnehmen muss, müssen spätestens am 10. Arbeitstag vor der	Die Regelung über die Vorschläge zur Tagesordnung kann entfallen, da Anträge in § 3 und Anfragen in § 4 gesondert geregelt sind [Sätze 2 und 3 werden	(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Bei Einwohneranträgen sind § 15 Absätze 3 und 5 der Hauptsatzung der Stadt Köln zu beachten. Bei Bürgerbegehren gelten § 16 der Hauptsatzung der Stadt Köln in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 der Satzung für

Ifd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text (<i>künftig wegfallender Text ist durchgestrichen</i>)	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag (<i>Ergänzungen sind unterstrichen</i>)
		Sitzung (bis 12.00 Uhr) im Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters eingegangen sein. Die Vorschläge für die Tagesordnung sind mittels des bei der Stadt Köln eingeführten elektronischen Sitzungsmanagement-Programms zu erstellen und zu übermitteln. Bei Einwohneranträgen sind § 15 Absätze 3 und 5 der Hauptsatzung der Stadt Köln zu beachten. Bei Bürgerbegehren gelten § 16 der Hauptsatzung der Stadt Köln in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 der Satzung für Bürgerbegehren.	<i>gestrichen</i>].	Bürgerbegehren
3	§ 2 Abs. 4 lit. b	b) der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung, die Vermietung oder die Verpachtung städtischer Grundstücke,	Durch die Verwendung von Oberbegriffen sind z.B. auch Erbbaurecht oder Mietverträge zur Anmietung erfasst.	b) <u>Grundstücks- und Vergabeangelegenheiten,</u>
4	§ 2 Abs. 5	(5) Die Vorlagen (Beschlussvorlagen und Anträge) zu den einzelnen Tagesordnungspunkten für den Rat müssen den Ratsmitgliedern mindestens 6 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin zugehen. Der Zugang kann auch durch die Bereitstellung im Ratsinformationssystem der Stadt Köln erfolgen, sofern sich die Ratsmitglieder für einen elektronischen Versand der Sitzungsunterlagen entschieden haben. Die Frist gilt nicht für Änderungsanträge, Stellungnahmen, Beantwortungen von Anfragen und Mitteilungen.	Regelung wird von der Neufassung des § 1 Abs. 2 erfasst (s. Ifd. Nr. 1) und kann daher entfallen.	<i>[entfällt, Abs. 6 wird Abs. 5]</i>

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text (<i>künftig wegfallender Text ist durchgestrichen</i>)	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag (<i>Ergänzungen sind unterstrichen</i>)
§ 3 Anträge				
5	§ 3 Abs. 2	(2) Anträge sind mit schriftlicher Begründung und einem Beschlussentwurf spätestens am 8. Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12 Uhr) im Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters einzureichen.	Konkretisierung der zuständigen Stelle für die fristgerechte Einreichung von Anträgen (Sitzungsdienst).	(2) Anträge sind mit schriftlicher Begründung und einem Beschlussentwurf spätestens am 8. Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12 Uhr) <u>beim Sitzungsdienst</u> im Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters einzureichen.
§ 4 Anfragen				
6	§ 4 Abs. 2	(2) Anfragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, die in der Ratssitzung beantwortet werden sollen und sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, müssen spätestens am dritten Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12.00 Uhr) im Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters eingereicht werden. Die Fragen dürfen keinen beleidigenden Inhalt i. S. der §§ 185 bis 189 StGB haben.	Konkretisierung der zuständigen Stelle für die fristgerechte Einreichung von Anfragen (Sitzungsdienst) und Klarstellung der Anfragefrist.	(2) Anfragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister müssen spätestens am 3. Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12.00 Uhr) <u>beim Sitzungsdienst</u> im Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters eingereicht werden. Die Fragen dürfen keinen beleidigenden Inhalt i. S. der §§ 185 bis 189 StGB haben.
7	§ 4 Abs. 6	(6) Die Beantwortung von Anfragen erfolgt durch die Verwaltung in der Regel schriftlich zu der Sitzung, zu der die Anfrage fristgemäß gestellt wurde. In von der Verwaltung zu begründenden Ausnahmefällen erfolgt die Beantwortung in der darauf folgenden Sitzung.	Anpassung an die Praxis. Offene Anfragen sollen aus Gründen der Transparenz in der Tagesordnung aufgeführt werden.	(6) Die Beantwortung von Anfragen durch die Verwaltung soll in der Regel schriftlich zu der Sitzung erfolgen, zu der die Anfrage fristgemäß gestellt wurde. In von der Verwaltung zu begründenden Ausnahmefällen erfolgt die Beantwortung in einer späteren Sitzung. <u>Offene Anfragen</u> werden in der Tagesordnung aufgeführt.
§ 9 Nichtöffentliche Sitzung (§ 48 Absatz 2 und 3 GO)				
8	§ 9 [Überschrift]	Nichtöffentliche Sitzung (§ 48 Absatz 2 und 3 GO)	Anpassung an die Änderung des § 48 GO NRW (<i>vgl. lfd. Nr. 9</i>)	Nichtöffentliche Sitzung (§ 48 Absätze 2 <u>bis</u> 4 GO)

Ifd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text (<i>künftig wegfallender Text ist durchgestrichen</i>)	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag (<i>Ergänzungen sind unterstrichen</i>)
9	§ 9 Abs. 1	(1) Mitglieder eines Ausschusses, die nicht zugleich dem Rat angehören, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates teilnehmen, soweit die Angelegenheit den Aufgabenbereich ihres Ausschusses betrifft. Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als ZuhörerIn/Zuhörer teilnehmen, Bezirksvertreterinnen/Bezirksvertreter nur insoweit, als die anstehende Angelegenheit ihren Stadtbezirk betrifft. Die/der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein durch diesen Beirat benanntes Mitglied können bei Angelegenheiten i. S. d. § 27 Absatz 8 Satz 2 GO am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen des Rates teilnehmen.	Anpassung an die entsprechende Änderung des § 48 Absatz 4 GO NRW. Klarstellung, dass Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse – sofern keine Ratsmitglieder – an nicht öffentlichen Ratssitzungen als Zuhörer nur teilnehmen können, soweit der Beratungsgegenstand den Aufgabenbereich ihres Ausschusses bzw. ihrer BV betrifft	(1) Mitglieder der Ausschüsse, die nicht zugleich dem Rat angehören, <u>und Mitglieder der Bezirksvertretungen</u> können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates teilnehmen, <u>soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.</u> Die/der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein durch diesen Beirat benanntes Mitglied können bei Angelegenheiten i. S. d. § 27 Absatz 8 Satz 2 GO am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen des Rates teilnehmen.
10	§ 9 Abs. 3	(3) Die Verhandlungen der nichtöffentlichen Sitzungen sind stets vertraulich. Für Beschlüsse gilt dies nur, wenn dies ausdrücklich durch Beschluss festgelegt wird.	Anpassung an die Praxis und Hinweis zum Umgang mit den Sitzungsunterlagen. Beschlüsse zu nichtöffentlichen Vorlage sind ebenfalls vertraulich.	(3) Die Verhandlungen der nichtöffentlichen Sitzungen sind stets vertraulich. <u>Die nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.</u>
§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung (§ 48 Absatz 1 GO)				
11	§ 12 Abs. 1 lit. c	c) Tagesordnungspunkte abzusetzen oder zu vertagen,	Klarstellung, dass auch eine Verweisung von Tagesordnungspunkten möglich ist.	c) Tagesordnungspunkte abzusetzen, <u>zu verweisen</u> oder zu vertagen,
12	§ 12 Abs. 2	(2) Anträge zu § 12 Absatz 1 lit c) (Absetzungen/Vertagungen) bedürfen einer Begründung. Wird ein Antrag auf Absetzung oder Vertagung gestellt, ist einer Redne-	Auch bei Verweisungsanträgen soll der betroffenen AntragstellerIn/dem	(2) Anträge zu § 12 Absatz 1 lit c) (Absetzungen/ <u>Verweisungen</u> /Vertagungen) bedürfen einer Begründung. Einer RednerIn/einem Redner der hiervon betroffenen

Ifd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text (<i>künftig wegfallender Text ist durchgestrichen</i>)	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag (<i>Ergänzungen sind unterstrichen</i>)
		rin/einem Redner der hiervon betroffenen Antragstellerinnen/Antragsteller Gelegenheit zu geben, die Notwendigkeit der Behandlung der Angelegenheit darzulegen. Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Soll eine Vorlage der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters von der Tagesordnung abgesetzt werden, so ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister Gelegenheit zu geben, die Notwendigkeit der Behandlung der Vorlage darzulegen.	betroffenen Antragsteller die Gelegenheit gegeben werden, die Notwendigkeit der Behandlung innerhalb einer Redezeit von 5 Minuten darzulegen.	Antragstellerinnen/Antragsteller <u>ist</u> Gelegenheit zu geben, die Notwendigkeit der Behandlung der Angelegenheit darzulegen. Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Soll eine Vorlage der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters von der Tagesordnung abgesetzt werden, so ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister Gelegenheit zu geben, die Notwendigkeit der Behandlung der Vorlage darzulegen.
§ 22 Tatsächliche und persönliche Erklärungen				
13	§ 22	Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter das Wort zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung erteilen. Ihre Dauer darf nicht mehr als drei Minuten betragen.	Eine tatsächliche oder persönliche Erklärung soll künftig auch zu einem Tagesordnungspunkt abgegeben werden können.	Vor Eintritt in die Tagesordnung <u>oder nach Schluss der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt</u> kann die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter das Wort zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung erteilen. Ihre Dauer darf nicht mehr als drei Minuten betragen.
§ 31 Niederschrift und Wortprotokoll (§ 52 Absatz 1 GO)				
14	§ 31 [Überschrift]	§ 31 Niederschrift und stenographischer Bericht (§ 52 Absatz 1 GO)	Redaktionelle Änderung [„ <u>Wortprotokoll</u> “ anstelle von „ <u>stenographischer Bericht</u> “]	§ 31 Niederschrift und <u>Wortprotokoll</u> (§ 52 Absatz 1 GO)
15	§ 31 Abs. 3	(3) Außer der Niederschrift über die im Rat gefassten Beschlüsse (§ 52 Absatz 1 GO) wird über jede öffentliche Ratssitzung ein stenographischer Bericht gefertigt.	Redaktionelle Änderung [„ <u>Wortprotokoll</u> “ anstelle von „ <u>stenographischer Bericht</u> “] Klarstellender Hinweis, dass die Sitzungen zwecks Erstellung der Niederschrift	(3) Außer der Niederschrift über die im Rat gefassten Beschlüsse (§ 52 Absatz 1 GO) wird über jede öffentliche Ratssitzung ein <u>Wortprotokoll</u> gefertigt. <u>Die Verwaltung kann zur Erleichterung der Erstellung des Wortprotokolls und der Niederschrift die Verhandlungen auf Tonband aufnehmen. Das Tonband darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und ist</u>

Ifd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text (<i>künftig wegfallender Text ist durchgestrichen</i>)	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag (<i>Ergänzungen sind unterstrichen</i>)
			auf Tonband aufgenommen werden können und anschließend gelöscht werden.	<u>spätestens drei Monate nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.</u>
16	§ 31 Abs. 4	(4) Jede Rednerin/jeder Redner erhält eine Ausfertigung ihrer/seiner Ausführungen, die sie/er nach Prüfung innerhalb von zehn Arbeitstagen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zurückgibt. Andernfalls können Änderungen im Sitzungsbericht nicht berücksichtigt werden.	Redaktionelle Änderung [Streichung „im Sitzungsbericht“].	(4) Jede Rednerin/jeder Redner erhält eine Ausfertigung ihrer/seiner Ausführungen, die sie/er nach Prüfung innerhalb von zehn Arbeitstagen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zurückgibt. Andernfalls können Änderungen nicht berücksichtigt werden.
17	§ 31 Abs. 6	(6) Die Sitzungsberichte werden den Ratsmitgliedern und den Beigeordneten übersandt.	Redaktionelle Änderung und Anpassung an die digitale Bereitstellung.	(6) <u>Die Niederschriften und Wortprotokolle werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt.</u>
§ 34 Besonderheiten des Verfahrens der Ausschüsse				
18	§ 34 Abs. 2	(2) Mitglieder des Rates, die einem Ausschuss nicht angehören, und sachkundige Bürgerinnen/ Bürger, die zu stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des betreffenden Ausschusses als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Bezirksvertreterinnen/Bezirksvertreter können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse nur insoweit als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, als die anstehende Angelegenheit ihren Stadtbezirk betrifft.	Anpassung an den Wortlaut des § 58 Absatz 1 S. 4 GO NRW	(2) Mitglieder des Rates, die einem Ausschuss nicht angehören, und sachkundige Bürgerinnen/ Bürger, die zu stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des betreffenden Ausschusses als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. <u>Bezirksvertreterinnen/Bezirksvertreter und Mitglieder anderer Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt ist.</u>
19	§ 34 Abs. 7	(7) Die Verwaltung kann zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift die Verhandlungen des Ausschusses auf Tonband	Redaktionelle Änderung [„Wortprotokoll“ anstelle von	(7) Die Verwaltung kann zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift die Verhandlungen des Ausschusses auf Tonband aufnehmen, wenn

Ifd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text (<i>künftig wegfallender Text ist durchgestrichen</i>)	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag (<i>Ergänzungen sind unterstrichen</i>)
		<p>aufnehmen, wenn der Ausschuss es beschließt. Das Tonband darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und ist spätestens drei Monate nach Erstellung der Niederschrift zu löschen. Die Ausschussniederschriften sollen zwei Wochen nach der Sitzung der/dem Ausschussvorsitzenden zur Unterschrift vorgelegt werden. Ein stenographischer Bericht wird nicht gefertigt. Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind innerhalb von drei Wochen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Fraktionen, den nicht einer Fraktion angehörenden Ratsmitgliedern, den Ausschussmitgliedern und ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern zu übersenden.</p>	<p>„stenographischer Bericht“]</p>	<p>der Ausschuss es beschließt. Das Tonband darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und ist spätestens drei Monate nach Erstellung der Niederschrift zu löschen. Die Ausschussniederschriften sollen zwei Wochen nach der Sitzung der/dem Ausschussvorsitzenden zur Unterschrift vorgelegt werden. Ein <u>Wortprotokoll</u> wird nicht gefertigt. Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sind innerhalb von drei Wochen der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, den Fraktionen, den nicht einer Fraktion angehörenden Ratsmitgliedern, den Ausschussmitgliedern und ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern zu übersenden.</p>
V. Bezirksvertretungen - § 38 Allgemeines				
20	§ 38 Abs. 1a	<p>(1a) Anträge sind mit schriftlicher Begründung und einem Beschlussentwurf spätestens am 10. Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12 Uhr) bei der Schriftführung der Bezirksvertretung einzureichen. Fallen in diesen Zeitraum ein oder mehr gesetzliche Feiertage, verkürzt sich die Frist ausnahmsweise auf 9 Arbeitstage. Für die Zustellungsfristen gemäß § 2 Absätze 5 und 6 werden abweichend 7 Arbeitstage vorgesehen.</p>	<p>Vereinfachung der Regelung und Vereinheitlichung der Fristen von 10 auf 8 Arbeitstage. <i>[Sätze 2 und 3 entfallen]</i></p>	<p>(1a) Anträge sind mit schriftlicher Begründung und einem Beschlussentwurf spätestens am <u>8. Arbeitstag</u> vor der Sitzung (bis 12 Uhr) bei der Schriftführung der Bezirksvertretung einzureichen.</p>
21	§ 38 Abs. 4	<p>(4) Rats- und Ausschussmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen,</p>	<p>Vereinheitlichung der Formulierung zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen von Rat,</p>	<p>(4) Rats- und Ausschussmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, Ausschussmitglieder jedoch nur,</p>

Anlage 2 – Übersicht über die Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln
(Synopse)

Ifd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text (<i>künftig wegfallender Text ist durchgestrichen</i>)	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag (<i>Ergänzungen sind unterstrichen</i>)
		Ausschussmitglieder jedoch nur, soweit dort Angelegenheiten aus dem Bereich ihres Ausschusses behandelt werden.	Ausschüssen und Bezirksvertretungen (s. Ifd. Nr.9 und 17).	soweit <u>der Beratungsgegenstand den Aufgabenbereich ihres Ausschusses betrifft.</u>
22	§ 38 Abs. 7	(7) Ein stenographischer Bericht über die Sitzungen der Bezirksvertretungen wird nicht gefertigt.	Redaktionelle Änderung <i>[„Wortprotokoll“ anstelle von „stenographischer Bericht“]</i>	(7) Ein <u>Wortprotokoll</u> über die Sitzungen der Bezirksvertretungen wird nicht gefertigt.
23	§ 38 Abs. 8	(8) Bei Angelegenheiten, in denen eine oder mehrere Bezirksvertretungen ein Anhörungsrecht (§ 19 Absatz 1 Sätze 2, 3 und Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Köln in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Zuständigkeitsordnung) haben, kennzeichnet die Verwaltung die Tagesordnungspunkte und Vorlagen der Rats- und Ausschusssitzungen entsprechend. Die Vorlagen werden der Bezirksvertretung gleichzeitig mit der Übersendung an den Rat bzw. die Ausschüsse von der Verwaltung zugeleitet. Diese unterrichtet die Bezirksvertretung unverzüglich über das Ergebnis der Behandlung der Vorlage in einem vorberatenden Ausschuss. Der Ausschuss kann dabei auf zusätzliche, übergreifende und gesamtstädtische Gesichtspunkte hinweisen und auch dazu die Stellungnahme der Bezirksvertretung erbitten.	Vereinfachung der Regelung und Anpassung an die Praxis. Die Ergebnisse der Behandlung der Vorlage in den vorberatenden Ausschüssen werden laufend im Ratsinformationssystem eingestellt. Eine zusätzliche Unterrichtung entfällt daher, weshalb die Sätze 3 und 4 gestrichen werden.	(8) Bei Angelegenheiten, in denen eine oder mehrere Bezirksvertretungen ein Anhörungsrecht (§ 19 Absatz 1 Sätze 2, 3 und Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Köln in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Zuständigkeitsordnung) haben, kennzeichnet die Verwaltung die Vorlagen entsprechend. Die Vorlagen werden der Bezirksvertretung gleichzeitig mit der Übersendung an den Rat bzw. die Ausschüsse von der Verwaltung zugeleitet.
24	§ 38 Abs. 9	(9) Die Bezirksvertretung muss innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der Ausschussberatungen die Angelegenheit erörtern. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Beratungsergebnisse des letzten beteiligten Fachausschusses bei der	Vereinfachung der Regelung und Anpassung an die Praxis: Frist beginnt mit Bereitstellung der Vorlage im	(9) Die Bezirksvertretung muss innerhalb von sechs Wochen <u>nach Bereitstellung der Vorlage im Ratsinformationssystem</u> die Angelegenheit erörtern. Erfolgt eine Stellungnahme der Bezirksvertretung nicht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist, gilt dies als Zustimmung. In

Ifd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text (<i>künftig wegfallender Text ist durchgestrichen</i>)	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag (<i>Ergänzungen sind unterstrichen</i>)
		<p>Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister (Eingangsstempel ihres/seines Sekretariats) oder, sofern solche nicht zu erwarten sind, mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Vorlage. Soweit den Bezirksvertreterinnen/Bezirksvertretern die Verwaltungsvorlage bereits vorher übersandt worden ist, gilt für die Mitteilung des Beratungsergebnisses des Ausschusses die Frist des § 2 Absatz 5 nicht. Erfolgt eine Stellungnahme der Bezirksvertretung nicht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist, gilt dies als Zustimmung. Die Angelegenheit ist unverzüglich, jedoch nicht früher als 14 Arbeitstage nach der Beschlussfassung der Bezirksvertretung oder Ablauf der Frist zur sachlichen Beratung auf die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses zu setzen. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters von dieser Frist abgewichen werden. Ist eine Behandlung in einem Ausschuss nicht vorgesehen, so tritt im Sinne dieser Regelung der Rat an die Stelle des Ausschusses. Dieses Verfahren gilt nicht für die Anhörung der Bezirksvertretungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.</p>	<p>Ratsinformationssystem. <i>[Sätze 2, 3, 5 und 7 werden gestrichen]</i></p> <p>Zur Klarstellung wird als Satz 5 ergänzend aufgenommen, dass die Anhörung in dringenden Fällen als Dringlichkeitsentscheidung erfolgen kann.</p>	<p>begründeten Fällen kann mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters von dieser Frist abgewichen werden. Dieses Verfahren gilt nicht für die Anhörung der Bezirksvertretungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen. <u>Bei dringlichen Angelegenheiten kann die Anhörung der Bezirksvertretung als Dringlichkeitsentscheidung erfolgen, § 36 Abs. 5 GO NRW.</u></p>
§ 46 Inkrafttreten				
25	§ 46	Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung des Rates in Kraft. Zugleich tritt die seit dem 01.02.2005	Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft und setzt	Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Zugleich tritt die seit dem 14.12.2010 geltende Geschäftsordnung außer Kraft.

**Anlage 2 – Übersicht über die Änderungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln
(Synopsis)**

Ifd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text (<i>künftig wegfallender Text ist durchgestrichen</i>)	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag (<i>Ergänzungen sind unterstrichen</i>)
		geltende Geschäftsordnung außer Kraft.	zugleich die bis dahin geltende Geschäftsordnung außer Kraft.	